

| Anzeige einer Straußwirtschaft nach § 3 Abs. 1 SächsGastG | |
|---|---|
| Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen. | |
| <input type="checkbox"/> Erstanzeige | <input type="checkbox"/> Änderungsanzeige |
| Name der entgegennehmenden Behörde | Gemeindekennzahl Betriebsstätte (Sitz) |
| Der Betrieb einer Straußwirtschaft ist zwei Wochen vor Beginn des Betriebes (Posteingang) der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde unter Verwendung dieses Vordruckes schriftlich anzuzeigen. | |
| Angaben zur natürlichen Person | |
| Familienname | Vorname |
| Geburtsdatum | |
| Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) | |
| Angaben zur juristischen Person | |
| Name | Handelsregisternummer |
| Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) | |
| Name, Vorname der vertretungsberechtigten Person | |
| Anschrift der vertretungsberechtigten Person (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) | |
| Angaben zur Straußwirtschaft | |
| Zeitraum (ein zusammenhängender oder zwei zusammenhängende Zeitabschnitte mit der maximalen Dauer von insgesamt vier Monaten) | |
| Ort und Lage der zur Herstellung des Weins verwendeten Trauben | |
| Ort des Kelterns der Trauben | |
| Ort des Ausbaus des Weins | |
| Datum / Unterschrift des Anzeigenden | |

Erläuterungen

- **Straußwirtschaft** ist laut Gesetz der Ausschank selbst erzeugten Weins oder Apfelweins am Ort des Weinbaubetriebes
- **Selbst erzeugt** ist der Wein oder Apfelwein, wenn er aus Früchten hergestellt ist, die der Ausschenkende aufgrund eines Nutzungsrechts selbst gewonnen und selbst oder durch andere gekeltert und weiterbehandelt hat (Bitte beachten Sie: der Ausschank eines aus gekauften Früchten hergestellten Weins oder Apfelweins fällt nicht unter diese Vorschrift)
- **Ort des Weinbaubetriebs**: ist nicht der Wohnsitz des Eigentümers des Weinberges, sondern der Ort, an dem der Schwerpunkt der spezifisch weingärtnerischen Tätigkeit liegt (dieser muss, um eine Straußwirtschaft betreiben zu können, in Sachsen liegen)
- **Nicht gewerbsmäßig** ist der Verkauf von Wein durch den Erzeuger, sofern er sich im Rahmen hält, in dem Erzeugnisse der Urproduktion üblicherweise verkauft werden dürfen
- **Einfach zubereitete kalte oder warme Speisen** sind solche, die in ihrer Zubereitung keiner besonderen Fertigkeiten bedürfen bzw. wenig Zeit und Mühe erfordern